

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 18. Februar 2009 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

03.05.2013 II 13-1.33.5-33/14

Zulassungsnummer:

Z-33.5-33

Antragsteller:

Isoklinker Produktions GmbHSchamerloh 147
31606 Warmsen

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsystem "Isoklinker"

Geltungsdauer

vom: 1. April 2013 bis: 31. März 2018

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.5-33 vom 18. Februar 2009.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.5-33

Seite 2 von 3 | 3. Mai 2013

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z38170.13 1.33.5-33/14



Bescheid über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.5-33

Seite 3 von 3 | 3. Mai 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt 2.2.2, erster Absatz wird geändert.

Der Polyurethan-Hartschaum muss DIN EN 13165 mit den Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel T2 – DS(TH)2 nach Norm entsprechen und den Bestimmungen nach diesem Abschnitt sowie nach den Anlagen 4 und 5 einhalten.

Der Abschnitt 2.2.12 wird geändert.

Zur Erhöhung der Dämmstoffdicke dürfen maximal 80 mm dicke Dämmplatten mit einer Querzugfestigkeit von mindestens 80 kPa¹ (für EPS und XPS) bzw. 40 kPa¹ (für PUR) sowie eine Druckfestigkeit oder einer Druckspannung bei 10% Stauchung von mindestens 100 kPa¹ aus

- expandiertem Polystyrol (EPS) nach DIN EN 13163 mit den Eigenschaften gemäß
 Bezeichnungsschlüssel T2 L2 W2 S2 P4 DS(70,-)3 BS50 DS(N)5,
- extrudiertem Polystyrol (XPS) nach DIN EN 13164 mit den Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel T1 – DS(TH) oder
- Polyurethan-Hartschaum (PUR) nach DIN EN 13165 mit den Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel T2 – DS(TH)2

zum Einsatz kommen.

Diese Dämmplatten müssen mindestens normalentflammbar sein (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1).

Der Abschnitt 3.2, dritter Absatz wird geändert.

Die anzusetzenden, einwirkenden Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen².

In Anlage 6, zweite Spalte (d ≤ 50 mm) der Tabelle, wird "N" durch "n" ersetzt.

Manfred Klein	
Referatsleiter	

Beglaubigt

Z38170.13 1.33.5-33/14

Hinweis: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Werte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.

Siehe <u>www.dibt.de</u>, Rubrik: >Geschäftsfelder<, Unterrubrik: >Bauregelliste/Technische Baubestimmungen<